

Umsatzsteueränderungen auf einen Blick

HLB Schumacher informiert Unternehmen zu aktuellen Steueränderungen, auf die Betriebe sich einstellen müssen

Digital und trotzdem praxisnah: Das „Praxisforum Umsatzsteuer“, das die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HLB Schumacher aus Münster veranstaltete, fand Ende 2020 erstmals digital statt. Die Kanzlei, Mitglied des deutschlandweiten Netzwerks HLB Deutschland, hatte den Schwerpunkt auf die nun zum Jahresbeginn 2021 in Kraft getretenen Umsatzsteueränderungen und weitere aktuelle Themen gelegt.

Paul Heinrich Fallenberg, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei HLB Schumacher, sieht gerade vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Corona-Situation die weitreichende Neustrukturierung der Umsatzsteuer im Bereich E-Commerce als große Herausforderung an, da der Onlinevertrieb auch weiterhin für viele Unternehmen eine existenzielle Rolle spielen wird: „Ab dem 1. Juli 2021 beginnt die Umsetzung des sogenannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets. Dabei wird unter anderem das Verfahren Mini-One-Stop-Shop (MOSS) durch den One-Stop-Shop (OSS)

ersetzt. Dann wird die bestehende MOSS-Regelung insbesondere auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der EU erweitert“, erklärt er. Tätigt ein Unternehmer Dienstleistungen, die er auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer in der EU erbringt, kann er bereits heute schon seine Umsatzsteuererklärung zentral über das MOSS-Verfahren in jedem EU-Staat erklären; diese Regelung unterliegt ab 2021 insbesondere den genannten Ausweitungen.



Paul Heinrich Fallenberg,
Rechtsanwalt, Steuerberater und
Partner bei HLB Schumacher

Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 Euro aus einem Drittland, also aus Gebieten, die zu keinem EU-Staat gehören, wird ferner ein neuer sogenannter Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt – zusätzlich zum o. g. OSS. Außerdem werden künftig Betreiber von Online-Marktplätzen, Portalen oder Plattformen, die das Abwickeln derartiger Sendungen über eine elektronische Schnittstelle unterstützen, umsatzsteuerlich so behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und (weiter-)geliefert hätten.

Hinweis zum Thema Organschaft: In Bezug auf das Thema Organschaft wurden insbesondere mehrere Vorlagefragen an den EuGH besprochen. Eine dieser Vorlagen beschäftigt sich mit der Frage, wer im Falle einer umsatzsteuerlichen Organschaft als Unternehmer anzusehen ist: der gesamte Organkreis als fiktiver Steuerpflichtiger oder – wie in der deutschen Praxis – das Unternehmen des Organträgers? Sollte der EuGH die deutsche Handhabung verneinen, wird eine grundlegend andere Betrachtung der umsatzsteuerlichen Organschaft erforderlich sein. Hier bleibt den Unternehmern also vorläufig nur das Abwarten.

Auswirkung auf Einzel- und Mehrzweckgutscheine durch Anhebung des Mehrwertsteuersatzes: Im Zuge der Anhebung der Mehrwertsteuer von den reduzierten 5 bzw. 16 auf die regulären 7 bzw. 19 Prozent ist bei der Ausgabe von Gutscheinen zu beachten, dass bei sogenannten Einzweckgutscheinen, bei denen Art und Umfang der mit ihnen zu beziehenden Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins feststand, die Umsatzsteuer schon bei Ausgabe des Gutscheins und unter Berücksichtigung des geltenden Steuersatzes entsteht. Bei Mehrzweckgutscheinen entsteht die Umsatzsteuer dagegen erst bei der Einlösung, sodass für die Frage der Umsatzsteuer der gültige Steuersatz im Zeitpunkt der Einlösung maßgeblich ist.

